

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-  
**Einbeziehungssatzung „Fl.Nrn. 43 und 45 TF, Gemarkung Sainbach“**

**- Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Inchenhofen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Entwurf für eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB auf den dargestellten Teilflächen der Flurnummern 43 und 45 der Gemarkung Sainbach beraten. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Behördenbeteiligung (nur Landratsamt) nach § 4 Abs. 2 BauGB und erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Marktgemeinderat den Entwurf i.d.F. vom 26.02.2026 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Zielsetzung der Marktgemeinde ist, mit der Einbeziehungssatzung Baurecht für ein Wohngebäude mit Nebengebäude zu schaffen.

Der Erlass der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. auf einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 43 sowie eine Teilfläche der Flur-Nr. 45, jeweils Gemarkung Sainbach, Markt Inchenhofen, in nachfolgendem Entwurf grau umrandet.



Die Satzungsfassung der Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 26.02.2026 und die eingegangenen Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht unter

- <https://www.inchenhofen.de/> - Bekanntmachungen sowie
- Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

Zusätzlich wird die Einbeziehungssatzung in der Gemeindeverwaltung Inchenhofen, Zisterzienserplatz 2, 86570 Inchenhofen, während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Rechtsfolgen**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

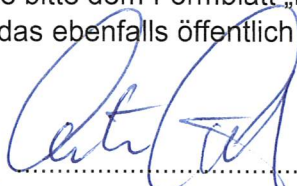
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Inchenhofen, den 02.04.2026



  
.....  
Anton Schoder, 1. Bürgermeister